



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 189. Weitere polizeyliche Verfügung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

bau haben, Länderey zum Leinsäen überläßt, eine Belohnung von einer oder auch zwey silbernen Medaillen bewilligt ^{a)}).

§. 186. Auch ist gesetzlich empfohlen, daß das Braachfeld zum Dreischüden nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetzt; auch das Ackersland durch Erde- und Mergelfahren, gegen Vergütung der in dem Edicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzten Taxe, verbessert werden solle.

§. 187. Sämmtliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brands Cataster. Die darüber vorhandenen Gesetze enthalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jetzt allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommenen Fuß zu setzen.

§. 188. Eben so werden die Armenversorgungungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Landes-Regentinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schöne Werk der Menschensliebe bald vollenden.

§. 189. Ueber die weitem polizeylischen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der meyerrechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlagen,

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Landwirth e.

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brenne-
reynen und sonstige Handlungsgewerbe
auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkam-
mer ab, und die darüber erteilten Concessionen
beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die
nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nö-
thig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa erteilten Privi-
legien ist aber in der Verordnung vom 2ten April
1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des
in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Au-
gust festgesetzt worden, daß solche producirt und
um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel
für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus-
che und Stumme enthält die Vormundschafts-
ordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung
der Abwesenden aber die vom 22. May 1786
S. I., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet
werden müssen.

5. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige
Manns- und Frauensperson gemeinen
Standes, die zwar noch Altern hat, von diesen
aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit
nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum
Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey
andern eingeheuert sucht, eben so wie diejenigen,
wel-